

16.05.2023

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerksgesetzes NRW

A Problem

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten wird durch Abführungen von Beiträgen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Abgeordnetengesetz an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (Versorgungswerk) aufgebaut. Die Versorgung wird durch einen individuellen Deckungsstock sichergestellt. Sie unterliegt keiner Dynamisierung. Die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen haben in den letzten Jahren deutliche Steigerungen erfahren.

Das Versorgungswerk befindet sich noch in der Aufbauphase und muss demzufolge jährlich überproportional hohe Zuführungen zur Verlustrücklage leisten, um die von der Versicherungsaufsichtsverordnung geforderten Mindestquoten zu halten. Dieser Nachteil im Vergleich zu anderen Versorgungswerken wird erst enden, wenn das Versorgungswerk die Beharrungsphase erreicht.

Die bestehenden Regelungen in § 4 Absatz 3 Versorgungswerksgesetz zur Sicherstellung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Mindestquote beziehen sich auch auf weitere Mitgliedsländer des Versorgungswerks. Nach der derzeitigen Regelung setzt die anteilige Gewährung eines Zuschusses durch das Land Nordrhein-Westfalen eine anteilige Leistung eines weiteren Mitglieds voraus, obwohl Zuschüsse rechtlich auch durch ein einzelnes Mitgliedsland gewährt werden können.

Darüber hinaus tragen die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen nach wie vor Sonderlasten, die sich aus der Aufbauphase des Versorgungswerks ergeben.

B Lösung

Um eine auskömmliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten zu gewährleisten, wird in § 15 Absatz 5 Abgeordnetengesetz der Steigerungssatz der an das Versorgungswerk monatlich abzuführenden Beiträge unter Berücksichtigung der steuerrechtlich zulässigen Grenzen erhöht.

Die Regelungen zur Sicherstellung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Mindestquote für die Verlustrücklage in § 4 Absatz 3 Versorgungswerksgesetz werden auf Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Zum Ausgleich der Sonderlasten des Versorgungswerks in der Aufbauphase wird in § 4 Absatz 4 Versorgungswerksgesetz die Rechtsgrundlage zur Gewährung eines Zuschusses zu den Anrechten der Mitglieder des Versorgungswerkes aus Nordrhein-Westfalen angepasst.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Kosten für die Erhöhung des Steigerungssatzes nach § 15 Absatz 5 Abgeordnetengesetz betragen für das Jahr 2023 89.129 EUR.

Der Zuschuss zu den Anwartschaften beträgt pro Jahr rund 200.000 EUR.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die monatlichen Bezüge nach Satz 2 dürfen nicht mehr als ein Zwölftel des in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) festgelegten jährlichen Höchstbetrags betragen.“

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Abgeordnetengesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
– AbgG NRW –**

**§ 5
Abgeordnetenbezüge**

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 9.602,66 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2.453,42 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

§ 15**Anpassung der Abgeordnetenbezüge**

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsraten der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,

5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

2. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 3, mindestens aber um 6,5 Prozent.“

(5) Die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 steigen jährlich zum 1. Juli um 3,5 Prozent.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.

Artikel 2
Änderung des
Versorgungswerksgesetzes NRW

§ 4 des Versorgungswerksgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
über das Versorgungswerk der
Mitglieder der Landtage von
Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und
Baden-Württemberg
(Versorgungswerksgesetz NRW –
VLTG NRW)

§ 4
Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden nach § 3 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 sowie nach § 11 des baden-württembergischen Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 anteilig vom Landtag Brandenburg und vom Landtag von Baden-Württemberg getragen. Vorbehaltlich der Übergangsregelung in Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg ist für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg maßgeblich. Solange Anwartschaften auf Leistungen bestehen oder Renten aus dem Versorgungswerk gezahlt werden, ist im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages nach § 6 bei der Umlegung der Verwaltungskosten für den kündigenden Landtag die Zahl der Mitglieder des Versorgungswerks aus dem entsprechenden Land maßgeblich, sobald diese Zahl niedriger ist als die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Landtags. Die anteilige Kostentragungspflicht gilt nicht für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder des Versorgungswerks.

- (2) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Die bis zum 1. Dezember 2019 erworbenen Ansprüche der Mitglieder des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg bleiben unberührt.
1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss gewähren sowie“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land zur Sicherstellung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Mindestquote für die Verlustrücklage
1. sich nach Maßgabe des Landeshaushalts an einem Zuschuss beteiligen sowie
 2. nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Risikoentlastung übernehmen.
- Die Höhe der Beteiligung an einem Zuschuss gemäß Nummer 1 oder einer Garantie oder Gewährleistung gemäß Nummer 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land zum Zwecke des Nachteilsausgleich der Mitglieder in der Aufbauphase des Versorgungswerks nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss zu den Anrechten der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Summe von 50 Prozent der auf die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks entfallenden Rohüberschüsse des Versorgungswerks der jeweiligen Jahre begrenzt. Diese werden aus dem sich zum jeweiligen Bilanzstichtag ergebenden Anteil, den die nordrhein-westfälischen Mitglieder an der Gesamtdeckungsrückstellung haben, ermittelt. Soweit für das Jahr der
- (4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts einen einmaligen Zuschuss zu den Anwartschaften der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Summe von jeweils 50 Prozent der Rohüberschüsse des Versorgungswerks aus den Jahren 2013 bis 2019 begrenzt. Soweit in den Jahren 2013 bis 2019 Zuführungen zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen erfolgten, wird die Summe dieser Zuführungen auf den Zahlbetrag angerechnet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

Zuschussgewährung Zuführungen zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen erfolgten, wird die Summe dieser Zuführungen auf den Zahlbetrag angerechnet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu 1.

Die maximale Höhe der Zusatzbezüge zur Alterssicherung wird an die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftssteuergesetzes festgelegten Werte gekoppelt, um die Einhaltung der für die Beitragszahlung steuerrechtlich zulässigen Grenzen sicherzustellen.

Zu 2.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten unterliegt keiner Dynamisierung. Rentensteigerungen ergeben sich lediglich in geringer Höhe aus Überschussbeteiligungen. Die gesetzliche Rentenversicherung hingegen hat in den letzten Jahren deutliche Rentensteigerungen erfahren. Um eine auskömmliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten, wird in § 15 Absatz 5 Abgeordnetengesetz ein Mindeststeigerungssatz eingeführt, der zugleich die Entwicklung der Abgeordnetenbezüge berücksichtigt.

Artikel 2

Zu 1a) und b):

Die Regelungen zur Sicherstellung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Mindestquote für die Verlustrücklage nach § 4 Absatz 3 Versorgungswerksgesetz werden auf Nordrhein-Westfalen beschränkt. § 4 Absatz 3 Satz 2, der eine Quotelung der Zuschüsse oder Garantien regelt, kann daher entfallen.

Zu 2.:

Zum Ausgleich der Sonderlasten des Versorgungswerks in der Aufbauphase, die nach wie vor von den nordrhein-westfälischen Mitgliedern zu tragen sind, wird in § 4 Absatz 4 Versorgungswerksgesetz die Rechtgrundlage zur Gewährung eines Zuschusses zu den Anrechten der Mitglieder des Versorgungswerkes aus Nordrhein-Westfalen angepasst und grundsätzlich eine Zuschussgewährung ermöglicht. Hiervon sind sowohl Anwartschaften auf zukünftige Rentenleistungen als auch Ansprüche aus laufenden Rentenleistungen erfasst. Die bisherigen Regelungen zum Nachteilsausgleich werden aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 1 des Gesetzes tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft, um einen Gleichlauf mit dem Termin der jährlichen Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 15 des Abgeordnetengesetzes herzustellen.

Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

und Fraktion

Wibke Brehms
Verena Schäffer
Mehrhad Mostofizadeh

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion